

Emil Wollschläger

* 17.6.1898 (Hamburg), † nicht bekannt
Friseur; Härter; Polizeidienst; Wachmann im KZ Neuengamme;
Verurteilung durch ein SS- und Polizeigericht wegen Gefangen-
nenbefreiung zu elf Monaten Gefängnis; nach 1945 als politischer
Häftling anerkannt.

Emil Wollschläger

Emil Wollschläger, geboren am 17. Juni 1898 in Hamburg, wurde nach dem Besuch der Volksschule Friseur. Im Juni 1915 meldete er sich freiwillig an die Front und kehrte, mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet, 1918 als Kriegsbeschädigter zurück. Wollschläger war verheiratet und hatte drei Töchter. 1934 wechselte er seinen Beruf und arbeitete in einer Firma als Härter, bis er am 10. Oktober 1940 dienstverpflichtet wurde. Nach dem Einsatz in einem Polizeibataillon, über den nichts bekannt ist, kam er zum Wachdienst in das KZ Neuengamme.

Arbeitsplatz KZ

Wollschläger war im April 1944 als Führer eines Außenkommandos für Aufräumarbeiten in Hamburg eingesetzt. Bei einem Einsatz verhalf er am 14. April 1944 zwei Häftlingen zur Flucht. Vom SS- und Polizeigericht wurde er daraufhin am 13. Juli 1944 wegen fahrlässiger Gefangenenbefreiung zu elf Monaten Haft verurteilt. Diese Strafe wurde vom Höheren SS- und Polizeiführer Bassewitz-Behr in eine siebenmonatige Haftstrafe geändert.

Nach Kriegsende

Am 22. Juni 1949 wurde Emil Wollschläger nach Fürsprache der ehemaligen Häftlinge, die durch seine Hilfe hatten fliehen können, der Status als ehemaliger „politischer Häftling“ zuerkannt. Über seinen weiteren Lebensweg ist nichts bekannt.

Verfahren des SS- und Polizeigerichts gegen den Wachmann Emil Wollschläger. Am 14. April 1944 hatte er die Flucht von zwei KZ-Häftlingen bei Aufräumarbeiten in Hamburg ermöglicht und wurde daraufhin vom SS- und Polizeigericht am 13. Juli 1944 zu elf Monaten Haft verurteilt. Das Urteil wurde durch den Höheren SS- und Polizeiführer Bassewitz-Behr bestätigt, Wollschlägers Strafe wurde auf sieben Monate reduziert.

(VVN HH; ANg, Ng. 6.4.93)

Abschrift

I./Pol.-Wachbatl.X
Rev.Einzeld.-Komp.

Hamburg, den 14. April 1944

M e l d u n g

1)
Heute, am Freitag, den 14. April 1944, in der Zeit zwischen 17.15 und 17.25 Uhr, ist mir auf der Arbeitsstelle Markusstr. (Bunker) ein Häftling (Kapo) entwichen. Um 17.25 Uhr begab ich mich nach dem 34. Pol. Revier und verständigte von da aus fernmündlich die II. SS-Baubrigade. Vom 34. Pol. Revier erhielt ich 4 Mann Verstärkung. Die sofort eingeleitete Suchaktion verlief jedoch ergebnislos. Auf Befehl des Obersturmführers, der bald auf der Arbeitsstelle erschien, durfte das Kommando mit den Häftlingen in die Unterkunft Braakdamm einrücken.

gez. Wollschläger
Wm.d.SchP.d.Res.-15995. -

2) Dem
I./Pol.-Wachbatl.X
vorgelegt.

gez. Schneider
Hptm.d.SchP. u.Kp.-Chef

- 1 - 2 c

Das Entweichenlassen von Strafgefangenen häuft sich in letzter Zeit wieder ! Batl. muss ausreichende Kräfte zur Bewachung stellen !
Noch mehr Kontrollen durch Offiziere des Batl. ! Auch Sonntags.

gez. Unterschrift 17.4.

Wollschläger soll während des Wachdienstes Alkohol zu sich genommen haben und betrunken gewesen sein.

gez. Unterschrift

A u s z u g s w e i s e A b s c h r i f t

SS und Polizeigericht XII
Hamburg
St.L. II 187/44

Feldurteil

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen

- 1.) den Wm.d.Sch.d.R. Emil Wollschläger,
- I./Pol.Wachbatl.X, Hamburg -
geb. 17.6.1898 in Hamburg,
verh., ev.luth.,

2.) den Rottw.d.Sch.d.R. Carl Steinbrecher,
-3./I.Pol.Wachbatl.X, Hamburg -
geb. am 11.2.1899 in Hamburg,
verh., kath.,

wegen fahrlässiger Gefangenenbefreiung u.a.

hat das am 13. Juli 1944 in Hamburg zusammengetretene SS- und
Polizeifeldgericht XII, Hamburg, an dem teilgenommen haben

als Richter:

SS-Hauptsturmführer d.R. Dr. W e n d t , Vorsitzter
SS-Richter

Oberleutnant d.SchP.d.R. G r a f

Rev.Obw.d.Schp.d.R. F r i t z

als Vertreter der Anklage:

Hauptmann der SchP.d.R. K r e m p i n ,

als Beurkundungsführer der Geschäftsstelle:
Wachtmeister d.SchP.d.R. G u s t a f s e n ,

für Recht erkannt:

Es werden verurteilt:

1. Der Wachtmeister d.SchP.d.R. Emil Wollschläger wegen fortge-
setzten militärischen Ungehorsams und wegen fahrlässiger
Gefangenenbefreiung zu

11 (elf) Monaten Gefangnis,

2. der Rottw.d.SchP.d.R. Carl Steinbrecher wegen fortgesetzten
militärischen Ungehorsams und fahrlässiger Gefangenenbefreiung
zu

5 (fünf) Monaten Gefängnis.

Die vom 16.4.44 - 13.7.44 von beiden Angeklagten erlittene Frei-
heitsentziehung wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

E r ü n d e :

1) Der Angeklagte Emil Wollschläger ist am 17.6.1898 in Hamburg
geboren. Er ist verheiratet, hat drei Töchter im Alter von 28,
23 und 20 Jahren. Er ist ev.luth.Religion. Wollschläger ist nicht
Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen.

Er besuchte vom 7. bis zu seinem 15. Lebensjahr die Volksschule
in Hamburg und wurde dann Frisör. Im Juni 1915 meldete er sich
freiwillig und machte den Weltkrieg bis zum Ende mit. Im Jahre
1917 wurde er verschüttet und im Jahre 1918 mit einer 20%igen
Kriegsbeschädigung entlassen. Wollschläger ist mit dem BK II
ausgezeichnet worden. Im Jahre 1934 gab er seinen Beruf auf und
arbeitete als Härter bis zu seiner Einberufung zur Schutzpolizei
am 10.10.1940. Zuletzt war er eingesetzt beim Pol.Wachbataillon
X, 1. Kompanie.

Wollschläger ist weder gerichtlich noch disziplinar vorbestraft.
In seinem Dienstleistungszeugnis wird er als willig und dienst-
freudig mit einwandfreiem dienstlichen Verhalten geschildert.

.....
.....

Am 14.4.44 hatte Wollschläger ein Häftlingskommandi zu bewachen,

das bei Aufräumarbeiten in der Markusstrasse in Hamburg eingesetzt war. Unter diesen Häftlingen befand sich auch der Kapo Skibbe. Zum Anfahren von Materialien fuhr Wollschläger mit vier Häftlingen, darunter Skibbe, und dem Wachtmeister von Fintel von seiner Arbeitsstelle mit einem Lkw fort. Sie kamen an dem in der Kaiser-Wilhelm-Strasse eingesetzten Häftlingskommando vorbei. Die Wachmannschaften an dieser Stelle wurden von dem Oberwachtmeister d.SchP.d.R.Oldöörp befehligt. Wollschläger liess sich von diesem Kommando den Kapo Witt, der ebenfalls Material zu holen hatte, mitgeben. Als zusätzlicher Wachposten bestieg der Wachtmeister Dettmer ebenfalls den Wagen.

Die beiden Posten, insbesondere Wollschläger, wussten nicht, wo das Material von den Häftlingen abgeholt werden sollte; sie verließen sich auf die Angaben der Häftlinge. Diese gaben als Ziel die Lornsenstrasse in Altona an. Dort angekommen, stiegen Wollschläger, die Kapos Skibbe und Witt und schliesslich Dettmer ab. Sie betraten ein von den Häftlingen bezeichnetes Haus und mussten dort sofort feststellen, dass das gesuchte Material hier nicht ausgegeben wurde, dass im Gegenteil sie in der Wohnung des Kapos Witt waren. Witt nahm sofort ein Gespräch mit seiner Ehefrau auf. Wollschläger duldet diese Unterhaltung und erlaubte, dass die beiden Kapos sich mindestens 6 Minuten lang in dieser Wohnung aufhielten. Wollschläger steckte sich eine Zigarette an und war erst nach geraumer Zeit auf Veranlassung des Wachtmeisters Dettmer zu veranlassen, mit den Häftlingen die Rückfahrt anzutreten.

Wollschläger hat damit gegen die ihm zur Bewachung von Häftlingen gegebenen Befehle verstoßen. Er hat geduldet, dass die Häftlinge mit Außenstehenden, darüber hinaus sogar der Häftling Witt mit seiner Ehefrau Verbindung aufnehmen konnten. Es war Wollschläger klar, dass er gegen diese Befehle verstieß. Er beging also einen militärischen Ungehorsam. Eine Bestrafung nach § 92 MStGB war erforderlich. Durch sein Verhalten hat Wollschläger auch die Sicherheit des Reiches gefährdet. Eine solche Gefährdung liegt in jedem Fall schon dann vor, wenn es Häftlingen aus einem K.L. gelingt, sich unter Umgehung der vorgeschriebenen Zensur und Bewachungsvorschriften mit der Außenwelt, vor allem mit nahen Bekannten oder Verwandten in Verbindung zu setzen. Da später, allerdings schon am selben Abend, die beiden Kapos geflüchtet sind, ergibt sich mit Sicherheit, dass durch das Verhalten von Wollschläger eine Gefährdung eingetreten ist, denn zweifellos steht dieser Besuch bei der Ehefrau Witt in ursprünglichem Zusammenhang mit der Flucht der beiden Kapos.

Zum Kommando des Wollschläger gehörte auch der Angeklagte Steinbrecher. Auf Vorschlag eines der beiden Kapos gingen Wollschläger und Steinbrecher mit den beiden Häftlingen Witt und Skibbe am Mittag desselben Tages in einen Schlachterladen in der Nähe ihrer Arbeitsstelle. Dort kauften alle vier etwa je 1/2 Pfund Pferdewurst für 50 Pfennige. Ausserdem duldeten Wollschläger und Steinbrecher, dass die beiden Häftlinge sich eine Zeitlang in dem neben dem Verkaufsladen befindlichen Wohnzimmer des Pferdeschlachters aufhielten. Sie verblieben da etwa 20 Minuten. Die Häftlinge haben bei dieser Gelegenheit Alkohol getrunken. Den Alkohol besaß der Häftling Witt.

Im Anschluss an diesen Besuch gingen alle vier in die über dem Schlachterladen gelegene Wohnung der Zeugin Stieler. Angeblich wollten sich die Häftlinge, die am nächsten Tage mit einem Abtransport nach Berlin rechneten, von Frau Stieler, die sie vom Arbeitseinsatz her kannten, verabschieden. In der Wohnung hielten sie sich wiederum mindestens 15 Minuten auf und duldeten, dass die Häftlinge dort Kaffee tranken. Von einem Zivilisten wurde plötzlich ein Paket gebracht, das dem Häftling Skibbe ausgehändigt wurde. Die beiden

Angeklagten überzeugten sich nicht einmal von dem Inhalt dieses Paketes. Sie nahmen an, dass sich zwei Flaschen Schnaps darin befanden. Es besteht aber durchaus die Möglichkeit, dass das Paket auch Zivilzeug zur Erleichterung der Flucht der beiden Flüchtlinge enthielt.

Durch diese Tat begingen sowohl Wollschläger wie auch Steinbrecher einen militärischen Ungehorsam. Im einzelnen kann hier auf die zu Ziffer 1 gemachten rechtlichen Ausführungen Bezug genommen werden.

Am Nachmittag ging der Häftling Skibbe mit Wollschläger nochmals in den Schlachterladen, angeblich um dort Knochen zu bestellen. Im Anschluss daran ging Wollschläger mit Skibbe zu dem Bunker in der Kaiser-Wilhelmstrasse. Skibbe hatte ihm erzählt, er müsse sich die dortige Lichtanlage ansehen, damit er in einem anderen Bunker an seiner Arbeitsstelle eine gleiche Anlage schaffen könne. In diesem Bunker trafen Wollschläger und Skibbe angeblich zufällig den Kapo Witt. Die beiden Häftlinge tranken hier wiederum Schnaps. Wollschläger will nicht mitgetrunken haben, seiner Einlassung nach ist ihm ein Glas Schnaps angeboten worden, er habe jedoch nicht getrunken, da er keinen Appetit hatte, im übrigen die Qualität des Alkohols ihm nicht behagte.

Auch hier handelt es sich wiederum um einen militärischen Ungehorsam von Wollschläger, der nach § 92 MStGB zu bestrafen ist.

Um 16,30 Uhr fragte Skibbe den Angeklagten Wollschläger, ob er nochmals in den Schlachterladen gehen könne, um dort die bestellten Knochen abzuholen. Wollschläger erlaubte diesen Weg und ließ den Häftling ohne Bewachung dorthin gehen. Etwa 6 - 7 Minuten seiner Einlassung nach wartete er auf die Rückkehr von Skibbe, jedoch vergeblich. Skibbe war geflüchtet. Er ist bisher noch nicht wieder aufgegriffen.

Etwa um dieselbe Zeit trat der Kapo Witt auf den Wachposten Rancka zu und bat ihn, austreten zu dürfen. Der Wachtmeister Rancka verwies Witt an den Angeklagten Steinbrecher mit der Begründung, dass er, Rancka, seinen Posten nicht verlassen dürfe, daher den Witt auch zum Austreten nicht begleiten könne. Auf die Frage des Kapos Witt duldete Steinbrecher, dass der Kapo sich in einen im Bau befindlichen Luftschutzkeller begab. Steinbrecher hat Witt nicht begleitet. Es gelang Witt dabei, zu entfliehen und zwar hat Witt den Bunker über einen zweiten Ausgang verlassen.

Durch die letzten Taten begingen Wollschläger und Steinbrecher eine fahrlässige Gefangenenbefreiung. Sie mussten nach § 144 MStGB bestraft werden. Beide handelten dadurch fahrlässig, dass sie einen KL.-Häftling ohne Bewachung besondere Wege gehen ließen und zwar dorthin, wo sie sie nicht im Auge hatten.

Dieser Sachverhalt ist erwiesen durch die Einlassung der Angeklagten sowie durch die Vernehmung der Zeugen Wachtmeister Rancka, Dettmer, von Fintel und Oldörp, sowie der Zeuginnen Frau Junge und Frau Stieler.

III.

Die führende Persönlichkeit bei der Ausführung dieser strafbaren Handlungen ist Wollschläger gewesen. Er hat seine Wachvorschriften ständig übertreten und offenbar zu insbesondere dem Häftling Skibbe ein so vertrautes Verhältnis unterhalten, dass er ohne Bedenken alle Wünsche, die Skibbe hatte, erfüllte. Darüber hinaus hat Wollschläger in mehr Einzelhandlungen als Steinbrecher den Tatbestand des § 92 MStGB erfüllt. Er musste daher erheblich härter bestraft werden.

Ganz offenbar ist Steinbrecher immer nur der Führung von Wollschläger gefolgt. Steinbrecher ist ein ausserordentlich wenig intelligenter Mann. Man kann ihn als geistig stark beschränkt bezeichnen. Das ist ihm auch bereits in seinem Dienstleistungszeugnis bescheinigt. Der Eindruck, den er in der Hauptverhandlung machte, bestätigt lediglich die Beurteilung durch seinen Einheitsführer. Steinbrecher hat ganz offenbar nicht den Mut aufgebracht, sich Wollschläger gegenüber selbständig zu machen und einzuschreiten, wenn Wollschläger zu leichtfertig den Wünschen der KL-Häftlinge nachkam.

Mit Rücksicht auf diese Umstände erschien eine härtere Bestrafung von Wollschläger gegenüber Steinbrecher notwendig.

Wollschläger wurde zu einer Gefängnisstrafe von 11 (elf) Monaten verurteilt, Steinbrecher unter Berücksichtigung der obenangeführten Gründe zu einer Gefängnisstrafe von 5 (fünf) Monaten. Dabei ist bei Wollschläger wegen militärischen Ungehorsams auf eine Einsatzstrafe von 7 Monaten, bezüglich der fahrlässigen Gefangenenbefreiung auf eine solche von 5 Monaten erkannt, bei Steinbrecher wegen militärischen Ungehorsams auf eine Einsatzstrafe von 3 Monaten und wegen fahrlässiger Gefangenenbefreiung auf eine solche von 3 Monaten Gefängnis erkannt. Die Einsatzstrafen sind bei Wollschläger auf eine Gesamtgefängnisstrafe von 11 Monaten, bei Steinbrecher auf eine solche von 5 Monaten Gefängnis zusammengezogen.

Die von den beiden erlittene Untersuchungshaft konnte ihnen auf die erkannte Strafe angerechnet werden, da beide, jedenfalls im großen und ganzen, geständig gewesen sind.

gez. Dr. W e n d t
SS-Hauptsturmführer d.R.
SS-Richter d.R.

St.L. II 187/44

V e r f ü g u n g

1. Ich bestätige das Urteil
 2. Das Urteil gegen Wollschläger ist in Höhe von 7 (sieben) Monaten zu vollstrecken.
Die Vollstreckung der von Steinbrecher durch die Anrechnung der U-Haft noch nicht verbüßten Strafe wird zwecks Bewährung bis auf weiteres ausgesetzt.
- Hamburg, den 17. Juli 1944

Der Gerichtsherr
gez. Graf v. Bassewitz-Behr
SS-Gruppenführer
Generalleutnant der Polizei

I./Pol.Wachbatl. X

Hamburg, den 20. April 1944
Adolf Hitler-Kaserne
Bundesstrasse 45

U. mit 9 Anlagen dem
SS- und Polizeigericht XII
Hamburg 39, Leinpfad 20

Tatbericht

gegen den Wm.d.Schp.d.R.-15995-
Emil W o l l s c h l ä g e r ,
geb. am 17.6.98 zu Hamburg, Ange-
höriger der Revier-Einzeldienst-
Komp., wohnhaft Hamburg-Osdorf,
Arninstr.12 II b/Braumüller,

Durchschlag des Tatberichts
ist dem Kdo. - 2 c - vorgelegt.verh., 3 Kinder.

Der Beschuldigte ist vorläu- wegen Entweichenlassen eines
fig.festgenommen und dem Häftlings..
Pol.Gefängnis Altona, Viktoria-
Kaserne, zugeführt.

I. Tatbestand

Wm.d.Schp.d.R.-15995- Wollschläger
war am 14.4.44 als Kdo.-Führer für ein Häftlingskommando an der
Arbeitsstelle Markusstrasse 18 eingeteilt. Als Posten waren ihm
die Wm.d.R. Rogler und Rösler und Rttw.d.R.v.Fintel zugeteilt.
Für die Weiterführung der Arbeiten wurden Splitterschutzbalken
gebraucht, die vom Lager Kaiser-Wilhelmstrasse geholt werden mußten.
Wollschläger fuhr mit den Häftlingen, darunter der Vorarbeiter
Skibbe, und einem Posten mit Lkw los. Da angeblich noch Kabel für
die Arbeitsstelle Kaiser-Wilhelmstrasse 23 mitgebracht werden
sollte, nahm er unterwegs noch den Vorarbeiter Witt von dieser
Baustelle und auf ausdrückliches Verlangen des Kdo.-Führers 1 Posten
mit. Das Lager wurde nicht auf dem kürzesten Wege, sondern über die
Lornsenstrasse in Altona erreicht. Dadurch ermöglichte er eine
Unterhaltung des Häftlings Witt mit seiner geschiedenen Frau. Gegen
13.00 Uhr ging er wieder mit den beiden Häftlingen und dem Wm.d.R.
Steinbrecher vom Kdo. Kaiser Wilhelm-Strasse 23 unter dem Vorwand
Lampen vom Pol.-Revier holen zu müssen, zu einem Roßschlächter i
der Peterstrasse. Hier ließ er die beiden Häftlinge allein, in einem
Raum und duldete damit, dass die Häftlinge Alkohol genossen. Als
er mit den Häftlingen den Roßschlächter verließ, duldete er es, daß
die Häftlinge allein in die Wohnung einer Frau Nielsen gingen, w
sie 2 Flaschen Spirituosen erhielten. Gegen 14.00 Uhr ging Woll-
schläger mit dem Häftling Skibbe zur Baustelle Kaiser Wilhelm Straße.
Dort hat er mit den Häftlingen Skibbe und Witt im Schutzraum
Schnaps getrunken. Etwa um 16.30 Uhr verließ Wollschläger seine
Arbeitsstelle mit dem Häftling Skibbe erneut und kam gegen 17.00
Uhr ohne diesen zurück. Der Häftling hatte die Flucht ergriffen.
Etwa zur gleichen Zeit ist auch der Häftling Witt von der Arbeits-
stelle Kaiser.Wilhelm-Strasse 23 entwichen.
Das Verhalten Wollschlägers lässt den Verdacht zu, dass er dem
Häftling zur Flucht verholfen hat, diese mindestens aber begünstigt
hat. Es konnte ihm das zwar nicht nachgewiesen werden, sein Verhalten
während des ganzen Tages lässt aber darauf schliessen. Mindestens
aber liegt vorsätzlich schuldhaftes Vernachlässigung vor.

V e r n e h m u n g

Auf Befehl meldet sich der Wm.d.SchP.d.Res. -15995- Emil Wollschläger, geb. 17.6.98 zu Hamburg, Angehöriger der Rev.Einzel-dienst-Kompanie, wohnhaft Hamburg . Osdorf, Arminstrasse 12 II, und gibt, mit dem Gegenstand der Vernehmung bekanntgemacht und zur Wahrheit ermahnt folgendes an:

Am 14.4.44 wurde ich als Kdo-Führer für die Bewachung von 10 Häftlingen zur Schadensstelle Marcusstrasse 18 kommandiert. Als Posten wurden mir zugeteilt: Wm.d.Res.Rösler, Wm.d.Res.Rogler und Rottwm.d.Res.von Finteln. Die Posten waren so verteilt, dass einer an dem Eingang zum Splitterschutzgraben an der Marcusstrasse, einer auf dem Bunker und einer am Ende des Splitterschutzgrabens an der Wand in der Nähe des Durchbruches am Hofe stand. Der 4.Posten ruhte. Gegen 10 Uhr kam ein Lkw der Lu-Polizei. Der Fahrer sagte mir, dass sie Splitterschutzbalken vom Lager Kaiser Friedrich-Ufer holen müssten. Da mein Kapo Skibbe den Wunsch äusserte, selbst mitzufahren und den Kapo Witt von der Schadensstelle Kaiser-Wilhelmstrasse 23 auch mitnehmen wollte, habe ich dem Vorschlag zugestimmt. Wir fuhren zu der Schadensstelle Kaiser-Wilhelmstrasse 23. Dem dortigen Kdo-Führer, Obw.d.SchP.d.R. Oldörp habe ich gesagt, dass ein Kabel getauscht werden muss und zu diesem Zweck sein Kapo Witt mitfahren soll. Der Kapo Witt sowie ein Posten, Wm.d.SchP.d.Res.Dettmer, wurden mir mitgegeben. Ich hatte 4 Häftlingen und den Rottwm.von Finteln mitgenommen. Wo das Kabel getauscht werden sollte, habe ich nicht gefragt. Erst auf der Fahrt sagte der Kapo, dass das Kabel in der Lornsenstrasse in Altona getauscht werden sollte. Die Aufsicht über die 5 Häftlinge an der Schadensstelle hatte ich Wm Rösler übertragen. In der Lornsenstrasse angekommen, stiegen die beiden Häftlinge ab und gingen in das Haus Nr. 25 in eine Kellerwohnung. Wm. Dettmer und ich sind gefolgt. Da ich sah, dass es sich um eine Wohnung einer Frau mit 3 Kindern handelte, sagte mir der Kapo Witt, dass diese seine geschiedene Frau sei. Er hat sich dann von der Frau verabschiedet und wir haben nach 10 Minuten die Wohnung verlassen. In der Wohnung haben ich und die Kapos je 1 Zigarette geraucht. Anschliessend fuhren wir zum Lager Kaiser Friedrich-Ufer und haben dort Splitterbalken geladen. Mit diesen fuhren wir zur Schadensstelle Marcusstrasse. Bei der Schadensstelle Kaiser-Wilhelmstrasse haben wir den Kapo Witt und den Posten abgesetzt.

Während der Mittagspause bin ich mit dem Kapo Skibbe nach der Schadensstelle Kaiser-Wilhelmstrasse 23 gegangen, um eine Lichtschaltung anzusehen. Als wir zur Schadensstelle Marcusstrasse zurückgingen, kam der Kapo Witt mit dem Posten Steinbrecher mit uns mit, um Lampen für die Lu.-Räume in einem Pol.Revier zu holen. Auch der Kapo Skibbe und ich gingen mit. Die beiden Kapos gingen aber nicht zum Pol.Revier, sondern zum Roßschlächter in der Petersstr. Die Häftlinge gingen gleich durch den Laden in das Nebenzimmer. Wir standen vor der Tür, sind dann später in den Laden gegangen und haben uns dort für 50 Pfg. Wurst geben lassen. Während dieser Zeit konnten die Häftlinge von uns nicht beobachtet werden. Nach dem ich die Wurst gekauft hatte, ging ich zu den Häftlingen ins Nebenzimmer, die sich mit der Familie des Roßschlächters unterhielten und aus Gläsern Schnaps tranken. Ich habe ihnen dieses nicht verboten. Steinbrecher und ich haben keinen Schnaps getrunken. Nach 10-15 Minuten haben wir und die Häftlinge den Laden verlassen. Beim Verlassen des Ladens wurden die Kapos von einer Frau Nielson in das Hinterhaus der I.Etage gerufen. Beide Kapos gingen hinauf und wir folgten ihnen wieder ohne den Versuch zu unternehmen, die Häftlinge

davon abzuhalten. Die Leute fragten die Kapos, wann die im Hofe stehende Mauer abgetragen würde. Die Frau übergab dann im Laufe des Gespräches dem Kapo Witt ein Paket mit 2 ganzen Flaschen Schnaps. Ich habe nicht verhindert, dass der Schnaps dem Kapo zugesteckt wurde. Steinbrecher hat dieses auch gesehen, weil er bei mir stand. Anschliessend sind wir nach unseren Schadensstellen gegangen, An der Schadensstelle Marcusstrasse 18 angelangt, ging ich mit dem Kapo in den Bunker, wo dieser sein Brot aß. Nachdem er sein Brot gegessen hatte, sind wir beide noch einmal nach dem Roßschlächter in der Petersstrasse gegangen. Der Laden wurde eben geschlossen. Der Kapo wollte Knochen zum Kochen für die Häftlinge holen. Im Laden hat sich der Kapo mit der Verkäuferin unterhalten. Ich stand dabei. Knochen hat er nicht bekommen. Der Kapo sagte, dass er noch einmal nach ~~der~~ der Schadensstelle Kaiser-Wilhelmstrasse müsse. Wir sind dann dorthin in den Lu.-Bunker gegangen. In dem Keller war der Kapo Witt mit 1 Posten. Der Kapo fragte mich, ob ich 1 Schnaps haben wollte. Die Flasche stand auf dem Tisch. Ob es eine Flasche von dem Schnaps war, den er in der Petersstrasse bekommen hatte, weiß ich nicht. Ich habe einen Schluck getrunken. Auch beide Kapos tranken davon. Ob der andere Posten getrunken hat, habe ich nicht gesehen. Es kann in der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr gewesen sein. Ich ging dann wieder mit dem Kapo Skibbe zur Schadensstelle Marcusstrasse. Dort sind wir bis 16,30 Uhr gewesen. Ich habe dort den Posten an dem Eingang zum Splittergang an der Marcusstrasse abgelöst. Der Kapo stand vor dem Eingang zum Bunker. Der Kapo sagte mir, dass er noch einmal zum Roßschlächter gehen wollte, um Knochen zu holen. Ich habe ihm gesagt, dass er eben schnell dorthin laufen sollte. Er ging von mir aus die Marcusstrasse entlang und bog nach rechts in die Petersstrasse ein. Gefolgt bin ich ihm nicht. Da er nach längerer Zeit nicht kam, rief ich den Posten auf dem Splittergraben zu, ob er den Kapo gesehen hätte. Der Posten hatte keinen Kapo gesehen. Darauf bin ich sofort zum Pferdeschlächter gegangen, um festzustellen, ob der Kapo dort sei. Auf dem Wege traf ich den Wm. Dettmer und noch 1 Wm. der Schadensstelle Kaiser Wilhelmstrasse. Diese fragten mich, ob der Kapo Witt auf unserer Schadensstelle sei. Ich habe ihm gesagt, dass ich auch meinen Kapo suche und bin dann weiter zum Pferdeschlächter gegangen. Die in dem Laden anwesenden 3 Personen sagten, dass der Kapo dort nicht gewesen ist. Ich habe die Räume nachgesehen. Als ich den Kapo nicht fand, habe ich in den anliegenden Wirtschaften nach ihm gesucht. Als auch da meine Sucher ergebnislos war, ging ich zum 34. Pol.Rev. und meldete das Entweichen des Häftlings, auch verständigte ich die SS-Baubrigade fernmündlich. Die Lokale in der Umgebung der Petersstrasse wie die Räumlichkeiten der Roßschlächterei wurden von 2 Streifen des Reviers überholt. Die 9 Häftlinge von der Schadensstelle zog ich zusammen und liess sie von den 3 Posten bewahren. Nach Ankunft des Obstf. der SS Baubrigade wurde mir von diesem der Befehl zum Abrücken mit den Häftlingen nach der Unterkunft Brackdamm gegeben.

geschlossen:
gez. Unterschrift
Revlt.d.SchP.u.Gerichtsoffizier

V.G.u.
gez. Emil Wollschläger

Emil Wollschläger beantragte nach Kriegsende bei der Wiedergutmachungsstelle die Anerkennung als politisch Verfolgter. Nachdem der ehemalige Häftling Karl Witt bescheinigt hatte, Wollschläger habe ihm und dem ehemaligen Häftling Skibbe zur Flucht verholfen, wurde der Antrag am 22. Juni 1949 angenommen.

(VVN HH; ANg, Ng. 6.4.93)

HANSESTADT HAMBURG

WIEDERGUTMÄCHUNGSSTELLE

② HAMBURG 36, 20. Juni 1949

GR. BLEICHEN 23, I., ZIMMER 105

FERNSPRECHER: 34 78 25 - 29 Ha/Woi.

Aktenz.: 633/45

Bei allen Anfragen und weiteren Eingaben ist das Aktensachen unbedingt anzugeben

An das
Komitee ehem. pol. Gefangener,
H a m b u r g - 39,
Maria-Louisenstr. 136

Betr.: Emil Wollschlaeger geb. 17.6.98,
Hbg.-Hochkamp, Arnimstr. 12

In der Wiedergutmachungssache des Emil Wollschlaeger bitte ich um Überlassung der dortigen Akten, sobald die nach den Angaben Wollschlaegers z.Zt. laufenden Ermittlungen abgeschlossen sind.

Angeblich sollen dort z.Zt. als Zeugen die ehemaligen Häftlinge Witt und Skibbe gehört werden.

Es erscheint erforderlich, dass tatsächlich nachgewiesen wird, dass W. sich mit der Absicht, politischen Gefangenen zu helfen, zur Gefangenenbewachung gemeldet hat.

Haas
(Haas)
Assessor

		9	P
Eing.	25. JUNI 1949		109
seiter	<i>25.</i>		
Rückpr. mit			6
Erledigt			

Es wird angenommen, dass durch die in der Zwischenzeit durchgeführte langwierige Untersuchung die Weiterverfolgung als erledigt zu betrachten ist.

Hamburg, den 21. Juni 1949.

B e s c h e i n i g u n g !

Hiermit bescheinige ich, daß Herr Emil W o l l s c h l a e g e r, wohnhafte Hamburg-Hochkamp, Arnimstr. 12, mir als politischem Häftling mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zur Flucht verholfen hat.

Nach meiner Überzeugung und nach allem was er für mich getan hat, ist Herr Wollschlaeger stets ein guter Antifaschist gewesen.

Er verhalf nicht nur mir, sondern auch dem politischen Mitgefangenen S k i b b e zur Flucht.

Harold Witt

Hamburg 39, Gottschedstr. 2.

Paß-Nr. 408.

Zur Akte Emil W o l l s c h l a e g e r, geb. 17. Juni 98,
Hamburg- Hochkamp, Arnimstr. 12.

Auf Vorladung erscheint Emil Wollschlaeger und erklärt, daß er vor 1933 der Kommunistischen Partei (Antifa und der R.F.B.) nahegestanden hätte. Auf besonderes Befragen erklärt er, nicht Mitglied dieser Organisation gewesen zu sein.

Für seine politische Einstellung und Tätigkeit während dieser Zeit gibt er den Zeugen Willi J e v e, Hamburg, an.

Von 1934 bis 1940 war er bei der Firma Heidenreich & Harbeck, Hamburg, als Härter tätig und wurde 1940 bei der Polizei dienstverpflichtet.

Bei der Polizei wurde er im April 1944 wegen fahrlässiger Gefangenenbefreiung zu 11 Monaten Gefängnis verurteilt. Neben Abschriften aus der Polizeiakte wird hierzu eine Erklärung des ehemaligen Gefangenen und Paßträgers Karl W i t t, Hamburg, vorgelegt, worin Wollschlaeger bestätigt wird, daß er dem politischen Gefangenen Karl Witt mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zur Flucht verholfen hat.

Der mit W i t t damals zusammen mit Hilfe von Wollschlaeger geflüchtete politische Häftling S k i b b e ist später in einer Bewährungseinheit, zu der er eingezogen wurde, gefallen.

Nach Beibringung dieser Bescheinigung des Zeugen Karl W i t t hält der Prüfungsausschuß den Tatbestand der politischen Haft für gegeben und bestätigt die Ausweisberechtigung vom Dezember 1945.

Hamburg, den 22. Juni 1949.
25/Gr.

H. J. Witt